

Gebührenordnung des Domstiftsarchivs Brandenburg

§ 1

Geltungsbereich

Diese Archivgebührenordnung gilt für das Domstiftsarchiv Brandenburg und alle von ihm verwalteten Deposita.

§ 2

Gebühren und Auslagen

1. Für die Inanspruchnahme des Domstiftsarchivs durch persönliche Benutzung oder Anfragen werden Gebühren erhoben.
2. Die bei der Inanspruchnahme des Domstiftsarchivs entstehenden Auslagen (z. B. Porto, Versicherungen, Kurierkosten) sind zu erstatten.
3. Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen wird sofort fällig.
4. Das Domstiftsarchiv kann eine Vorauszahlung verlangen.

§ 3

Gebührenhöhe

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Benutzung des Archivs und seiner Hilfsmittel pro Tag und Person | 5,00 € |
| 2. Für die Bereitstellung von Archivalien je Verzeichnungseinheit | 0,50 € |
| 3. Für die Bereitstellung von Mikrofiches pro Mikrofiche | 0,30 € |
| 4. Für Xerokopien oder Scan A4 pro Kopie | 0,50 € |
| 5. Für schriftliche Auskünfte und Abschriften pro angefangene Viertelstunde | 15,00 € |
| 6. Für Beglaubigungen pro Beglaubigung | 5,00 € |
| 7. Für das Recht auf Wiedergabe oder Reproduktionen von Archivgut | ab 50,00 € |

§ 4

Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein dienstliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
2. Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.
3. Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

gez. Dr. Cord-Georg Hasselmann, Kurator des Domstifts Brandenburg